



R. H. C.
998.

La. 49.
998.





Das zwischen
Ihro Königl. Majestät
Majestät

Zu

Dännemarc

Und

Schweden

Auffgerichtete

CARTEL.

Altona/ gedruckt in der Königl. privil. Buchdruckerey / im Jahr 1713.

Wir Friederich der Vierte von Gottes Gnaden König zu Dännemarck/ Norwegen/der Wend und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst;

Ehun kund hiemit, daß, nachdem der Wohl. Edle Unser Etats-Rath, wie auch General-Auditeur und lieber getreuer Hieronymus Bornemann, zu folge der von Uns ihm allergnädigst ertheilten Ordre und Vollmacht, mit Zhr. Königl. Maj. zu Schweden General-Auditeur Nicolaus Sylvin, als von Königl. Schwedischer Seiten Bevollmächtigten zu Lübeck zusammen getreten, und das aus folgenden Puncten bestehende Cartel zwischen Uns und Zhr. Königl. Maj. zu Schweden, wegen Auswechselung beyderseits Gefangenen/ bis auf Unsere weitere allergnädigste Ratification geschlossen. Nämlich:

I. Alle Kriegs-Gefangene, so auf beyden Seiten eingebracht werden, sollen so bald möglich und zum längsten innerhalb 3. Wochen, von dem Tage, da sie gefangen genommen, anzurechnen, entweder gegen andere Prisonniers von gleichen Chargen, oder gegen so viele von geringern Characters, als gegen der höhern Charge nach folgender Rançons-Taxe æquivaliren/ ausgewechselt/ oder auch mit Geld und zwar Reichs-Thalers, à 3. Marck-Lübisch gerechnet, contant oder durch Wechsel, rançoniret werden; Indessen aber sollen die Ober-Officirer und andere von vornehmen Chargen, gegen ihren Revers, nach ihres Herrn nächste Gränz-Derter oder Bestung, als auch gleicher massen die Gemeine, gegen Quitung einer von dem nächst-commandirenden General oder Officirer zu deren Empfang authorisirten Person, zurück gelassen werden, und soll darauf für selbige fordersamst die Zahlung geschehen, oder ein Equivalent gegeben werden.

II. Und damit es mit der Auswechselung und Rançonirung derer Gefangenen möge richtig zugehen, sollen die General-Auditeurs allezeit nach eines halben Jahres Verlauff sich einander eine Liste auf die übergesandte, ungleichen auf die in ihrer Gefangenschaft Verstorbene communiciren, und eine Liquidation desfalls machen; Da dann auch der Rest von der Rançon, so einer dem andern könnte schuldig bleiben, unfehlbar abgetragen werden soll, zudem diejenige, an welchen einige Gefangene abgeliefert werden/ denen General-Auditeurs zu ihrer Nachricht allemahl ein Recepisse zuzustellen gehalten seyn sollen.

III. Die Königl. Räte, Geheimte Räte, Ministri, Hof-Marechall, alle Hohe und Niedrige von dem Königl. Hof-Etat, und denen Cankleleyen, ingleichen alle Civil-Bediente/welche im Cartel nicht specificiret sind, geben

glei

gleiche Rançon wie die vom Militair-Etat und der Soldatesque, mit welchem ein jeder unter seinem Könige rangiret, und sollen alle hohe Standes-Personen, wann sie in feindliche Hände gerathen, nach ihrer Würde mit aller Civilité begegnet werden.

IV.

T A X E

Auf die Characters, wornach die Rançon soll bezahlet werden!

	Rthlr.		Rthlr.
General-Feld-Marechall	8000	General-Quartier-Meister	260
Feld-Marechall	6000	General-Quartier-Meister-Lieutenant	60
Feld-Marechall-Lieutenant	4000	Stabs-Quartier-Meister	25
General en Chef	4000	General-Adjutant vom Könige	200
Solte aber ein General-Lieutenant oder General-Major eine separirte Armée en Chef commandiren bezahlet er seine Rançon nur nach der Charge, so er würcklich bekleidet.		General-Adjutant vom commandirenden General en Chef	100
General-Feld-Zeugmeister oder General von der Artillerie	3000	General-Adjutant-Lieutenant von denen andern Generals-Personen	50
General von der Cavallerie oder Infanterie	2000	Brigade-Major	80
General-Lieutenant von der Cavallerie oder Infanterie	1200	Krieges-Rath	260
General-Major	800	General-Kriegs-Commissaire	600
Brigadier	400	Ober-Kriegs-Commissaire	100
		Kriegs-Commissaire und Casirer	50
		General-Wagen-Meister	50
		General-Wagen-Meister-Lieutenant	25

V. Die General-Auditeurs von beyden Königlichenn Armées, Ober-Auditeurs Kriegs-Fiscals, Actuarii und Regiments-Auditeurs sollen sogleich ohne Rançon loß gelassen und nicht ausgeplündert, auch soll ihnen von ihren Protocollen und Brieffschafften nichts entwendet werden.

VI. Die Königl. Confessionarii, Feld-Superintendenten und Probste, Regiments- und andere Priester, Medici, General-Stabs- und Feld-Secretarii, Cancellisten, Commissariats-Secretarii und Schreiber, wie auch alle andere Secretarii und Copisten, Regiment- und Muster-Schreibers, Provideurs, Proviant-Verwaltere und Schreibers, Apothekers, Feldscheers u. derselben Gesellen, Postmeisters und Postillions, ingleichen alle bey dem Hospital befindliche Bediente sollen ohne Entgelt auff freyen Fuß gestellt/ und die ihnen gehörige Protocolla, Brieffschafften und Documenten ihnen nicht abgenommen, auch gedachte Personen nicht ausgeplündert werden.

X 2

VII.

VII. Die General-Gewaltiger, der selben Lieutenants, die Justice-Sergeanten, Häschiere, Scharfrichter, Stöck-Meisters und Stöcken-Knechte, wie auch alle andere Justice-Bediente werden ohne Löse-Geld zurück gelassen, auch nicht ausgeplündert.

VIII. Die bey denen Generals-Personen und anderen vornehmen Herrn befindliche Hoff-Meisters, Stall-Meister, Cammer-Diener, Laquais, Rutschers und alle andere privat-Bediente und Diener, sie mögen Livrée tragen oder nicht, sollen ohne Entgelt und unausgeplündert zurück gelassen werden.

IX. Die Officierer von denen Königl. Leib-Gardes zu Pferde und zu Fuß, werden nach dem Rang, so ein jeder unter seinem Könige hat, rançoniret.

T A X E

Für die Artillerie, Cavallerie, Infanterie und Dragons.

	Rthlr.		30
Obrister	250	Ober-Conducteur	24
Obrist-Lieutenant	180	Conducteur	16
Major	100	Unter-Conducteur	10
Rittmeister und Capitaine	60	XII. Für der Feuer-Wercker Compagnie.	
Regiments-Quartier-Meisters	40	Rthlr.	
Capitaine-Lieutenant	30	Feuer-Wercker-Capitaine und Capitaine-Ponton-Meister	60
Lieutenant	24	Feuer-Wercker-Lieutenant-Ponton-Meister	24
Cornet, Fenrich und Stück-Funcker	20	Feuer-Wercker	10
Adjutant	20	Unter-Feuer-Wercker, Constabels u. Mineurs bezahlen ihre Rançon, wie die Unter-Officierer bey denen andern Regimentern.	
Wagen-Meister	20	Die Hand-Langers gleich den gemeinen Soldaten.	
Wacht-Meister und Quartier-Meister zu Pferde	12	XIII. Für der Hand-Wercker Compagnie.	
Die übrige Unter-Officierer, Paucker, Trompeter und Hautboisten zahlen	5	Rthlr.	
Tambours, Pfeiffer, gemeine Reuter und Soldaten	2½	Die Hand-Wercker bezahlen	6
Die Gewaltiger, Stöcken-Knechte und derselben Complices werden ohne Rançon loßgelassen.		Derselben Gefellen	3
XI. Für der Fortification.		XIV. Für dem Artillerie-Stall-Etat.	
Rthlr.		Rthlr.	
Der Chef	200	Stallmeister	30
Ingenieur-Capitaine	60	Unters	

Unter- Stallmeister	20		Rthlr.
Fuhr- Herr	10	General- Admiral	6000
Schaffer	6	General- Admiral- Lieutenant	3000
Die Kutschers bezahlen ihre Rançon als gemeine Soldaten.		Admiral	800
		Vice- Admiral	400
XV. Für dem See- Etat.		Schoutbynacht	180
		Commandeur	100

Die andere Capitains und Lieutenants bezahlen ihr Löse- Geld, wie die Capitains und Lieutenants bey der Land- Milice, die Unter- Lieutenants gleich denen Fendrichs.

Die Schiffer, Constabels, Steuer- Leute, Unter- Steuer- Leute, Ober- Boths- Leute, Archelie- Meisters, und alle Unter- Officierer bey dem See- Etat zahlen ihre Rançon, wie die Unter- Officierer bey der Land- Milice.

Die Matrosen und Boths- Leute, gleich denen gemeinen Soldaten.

Gleicher massen sollen auch alle Commiss- Fahrer und Armateurs, welche mit Königl. Pässen und Commissionen im Caap fahren, sowohl Officierer als Gemeine, nach dem Caractere und Titul, so ihnen in ihren Pässen beygeleget wird, gleichfals nach diesem Tax consideriret und rançoniret werden; Die andere Coffardie Schiffer, welchen ein Schiff, oder so grosses Fahrzeug, womit sie mit Last über die Ost- See gehen können, an vertrauet ist, bezahlen ihr Löse- Geld als Unter- Lieut. derselben Steuer- und Ober- Boths- Leute als andere Unter- Officierer, u. die Gemeine als die gemeine Matrosen.

Die auff der Flotte befindliche Deputirte vom See- Etats- General- Commissariat geben gleiche Rançon mit einem General- Kriegs- Commissaire,

Derselben Secretarii und Copisten aber, so wohl als die Admiralitäts- Secretarii und derselben Copisten, samt dem ganzen Justiz- Staat und allen darzu gehörenden Bedienten, auch alle andere auff der Flotte befindliche Personen, so im fünfften und siebenden Punct angeführet sind, werden ohne Entgelt auff freyen Fuß gestellet.

XVI. Die Generals- Personen und Officierer, so verschiedene Chargen bekleiden, sollen nach der höchsten, worüber sie Königl. Bestallung und Vollmacht haben, ihr Löse- Geld bezahlen; Solte auch iemand gefangen genommen werden, so eine Civil- und Militair- Charge zugleich bekleidete, so wird derselbe nur nach der Militair- Charge ausgewechselt oder ranzioniret.

XVII. Die Officierer und Bediente, so in diesem Cartel nicht angeführet und taxiret sind, sollen losgelassen werden gegen eines Monats Gage, welches Quantum von denen General- Auditeurs, ohne weitem Beweis zu verificiren.

XVIII. Die reformirte Officierer bezahlen nicht höhere Rançon als nach der

Charge, so sie vor ihre Reform gehabt, welche sie honetement zu erklären und anzugeben haben, und die zuvor keine Charge bekleidet, erlegen den dritten Theil des Löse-Gelds, dafür die ständige Officierer angesetzt sind.

XIX. Alle Volontairs, so bey der Armee folgen, falls sie zuvor in einiger Puissancen Diensten Generals gewesen, erlegen sie ihre Ranzion als General-Adjutants vom Könige; Daferne sie aber Ober-Stabs-Officierer-Chargé bekleidet, als General-Adjutants von dem commandirenden General en Chef; Die zuvor Compagnie-Officierer gewesen, als Regiments-Adjutants; Und die Cadets und Frey-Reuter als die Unter-Officierer.

XX. Die Rauff-Leute, Bürger, Hand-Wercker und dergleichen Personen, welche entweder zur See, oder in andern Occasionen gefangen genommen werden, sollen auch so bald möglich entweder gegen ihres gleichen ausgewechselt oder folgender massen rançonniret werden: Ein Kaufmann, welcher Part hat an einem Spanien-Fahrer oder vollkommenen Schiff, oder anderen dergleichen grossen Handel u. Eigenthum hat, soll rançonniret werden für 60. Reichs-Thaler; Der, welchem nur ein Schut oder dergleichen Fahr-Zeug eigenthümlich zustehet, giebet zur Rançon 30. Reichs-Thaler; Ein geringerer Bürger oder Kaufmanns-Diener 10. Reichs-Thaler; Einer der mit einem kleinen Handel herum reiset 5. Reichs-Thaler; Ein Hand-Wercker 4. Reichs-Thaler, und derselben Gesellen 3. Reichs-Thaler: Wornach auch die Rançon für andere aufgebrachte Passagiers, welche nicht würcklich in Königl. Diensten stehen, kan proportioniret werden.

XXI. Es sollen Die Kriegs-Gefangene nicht durch hartes Tractament gezwungen werden Dienste zu nehmen; Falls aber jemand sich freywillig wolte annehmen lassen, soll derselbe, wann er schreiben kan, ein eigenhändigen Attest desfalls ausstellen; Dafern er aber des Schreibens unfundig ist, soll der, welcher ihn enrolliret, dem feindlichen General-Auditeur eine Verification desfalls zusenden.

XXII. Alle Frauens-Personen, geringen oder hohen Standes, wie auch die Kinder so nicht über 15 Jahr alt, sollen unverzüglich ohne Entgelt zurück geschicket, auch von denen Kleidern, so sie an ihrem Leibe tragen, ihnen nichts abgenommen werden, und sonst ihnen keine Insolentien geschehen.

XXIII. Alle Stabs-Marquetenters und Traiteurs bey denen Armées bezahlen zur Rançon ein jeder 10 Reichs-Thaler; Die übrige Marquetenters, Vivandiers und Schlachters 4. Reichs-Thaler.

XXIV. Was die Unterhaltung derer Gefangenen betrifft, so wird hiermit concertiret: Daß alle Ober-Officierer, sowol vom Land- als See-Etat sammt ihres gleichen sich selbst verpflegen und unterhalten sollen; Falls aber ein Officierer in seiner Gefangenschaft Schulden contrahiret, oder ihm ein

ein Vorschuß geschehen / soll er solches, bevor er ausgewechselt wird, bezahlen oder durch Caution, oder, wie es sonst besten geschehen mag, seine Creditores contentiren, und daferne ein Officier über eines Kauffmanns, Wirths oder Bürgers zu indiscret gemachter Rechnung sich zu beschweren hätte, soll darinn ihm Justice geschehen, und eine billige Moderation gemachet werden. Alle Unter-Officierer und gemeine Soldaten, wie auch Schiffer/ Matrosen und Boths-Leute sollen täglich 1½ Pfund Brod in natura und dabey 2 Schilling, wann ihnen aber das Brod nicht in natura gereicht wird, an statt dessen 1 Schilling genießen, welches dann bey der Auswechselung soll wieder gut gethan werden.

XXV. Die Officierer, so auf ihrer Parole sind zurück gelassen, oder sonst irgendwohin zu reisen beurlaubet worden, sollen sich zu keinen Dienste gebrauchen lassen, ehe und bevor sie ausgewechselt oder rançoniret sind, und sich zur bestimmten Zeit wieder einfinden. es wäre dann, daß innerhalb ihrer Permissions-Zeit ihre Auswechselung reguliret oder der ihnen angeetzte Termin prolongiret worden; Fals aber ein Officier seiner gegebenen Parole und Verschreibung nicht nachkommen wird, soll er von dem General Auditeur drey-mahl desfalls erinnert, und dafern er sodann sich nicht einstellt, für unehrslich declariret werden.

XXVI. Wann nach einer Bataille oder Treffen nach der feindlichen Seite einige blefirte Gefangene extradiret werden; sollen dieselbe (obschon einige an ihren Blessures, oder andern Krankheiten sterben) gleichwol nach der gelieferten Anzahl gut gethan werden.

XXVII. Wann einige gefangene Unter-Officierer, und Gemeine zur See oder Lande so heftig krank und blessiret wären, daß sie in ihrer Gefangenschaft verbleiben, und in dem Hospital, oder andern zu Verpfleg- und Curirung derer Kranken destinirten Orten verleget werden müsten, soll die Zeit über, da sie an besagten Orten gelegen (wann auch sie daselbst sterben) für ihre Verpflegung und Medicament-Gelder ein billiges Quantum, jedoch aufs höchste nicht mehr als täglich 7 Schilling par tête gut gethan, und nach jeden halben Jahres Verlauff, nach denen darüber einzugebenden beglaubten Rechnungen bezahlet werden.

XXVIII. Denen Prisonniers, so in einer Bataille, Treffen oder Rencontre genommen werden / soll man wenigstens das Unter-Kleid / Huth, Strümpffe u. Schuhe lassen.

XXIX. Wann ein Officier in einer See- oder Land-Bataille, Treffen / bey Eroberung derer Bestungen und andern Occasion Quartier gegeben wird / und er selbiges annimt, soll solches unverbrüchlich gehalten werden; Falls es sich aber zutragen möchte / daß ein Officier / nachdem er Quartier genommen / ohne Permissiön durchginge / soll derselbe für infam declariret werden: Wie dann auch nicht geringere Ehren-Straffe zu gewarten derjenige / so gedachter maffen einmahl Quartier gegeben und solches nicht gehalten hat.

XXX.

XXX. Die Trompeter und Trommel-Schläger / so von beyden Seiten in einigen Angelegenheiten gehöriger massen abgeschicket werden/sollen sobald möglich zurück gelassen; Daserne aber einige Kriegs-Raison erfordern möchte/selbige eiliche Tage aufzuhalten/ soll einem Trompeter täglich 2 Marck. Lübisck oder 2 Carolinen und einem Tambour 1 Marck. Lübisck oder 1 Carolin von der sein dicken Seite zur Verpflegung gutgethan und gereicht werden; Jedoch sollen solche Beschickungen nicht ohne Nothwendigkeit und erheblichen Ursachen geschehen.

XXXI. Wann ein privat- Knecht oder Bedienter mit Pferden/Geldern/oder anderen gestohlenen Sachen von der Armée zum Feinde überläufft/soll man auf der ersten Requisition denselben zunebst allen gestohlenen Sachen wieder ausliefern.

XXXII. Es soll allen Gefangenen erlaubt seyn/an ihre Principalen oder Officier und Verwandte offene Briefe abzuschicken / welche an die General-Auditeurs sollen adressiret und von selbigen gehörigen Ortes befördert werden.

XXXIII. Nach Aufgebung dieses Cartels sollen auch alle Ober- und Unter-Officirer / Soldaten und Matrosen/ auch alle andere von hohen und geringen Characters, so bereits gefangen sind/so bald möglich ausgewechselt oder ranconnirret und nach dem nächsten Ort, wie in ersten Punct gemeldet/ zurück gelassen werden.

XXXIV. Auf beyden Seiten soll bey hoher Straffe verboten seyn/ Musquet-Carabin oder Pistohl-Kugels von Zinn oder andern Metall als Bley zu gebrauchen/ selbige zu zerhacken/ mit Haar durchzuziehen/oder zu vergifften.

XXXV. Solten hinfünftig über einige Begebenheiten/weshalben in diesem Cartel nichts Positives geschlossen worden/Disputen entstehen/sollen die General-Auditeurs solche unter sich ausmachen/und was alsdann zwischen selbige mit Genehmhaltung dero hohen Principalen concertiret wird/ soll unverbrüchlich gehalten und nachgelebet werden/ als wann es diesem Tractat von Wort zu Wort mit inferiret wär.

XXXVI. Dieses Cartel soll abseiten Ihr. Kön. Maj. zu Dännemarck und Schweden unverbrüchlich gehalten/und auf keiner Weise und unter keinem Prætext entgegen gehandelt werden/so lange der gegenwärtige Krieg zwischen höchst-bemeldten Majest. Majest. währet.

XXXVII. Ubrigens versprechen wir reciproquement unsers allergnädigster Königes u. Herrn und in Abwesenheit Ihr. Kön. Maj. zu Schweden/dero Senats, oder hierzu höchstverordneten Raticification, über diese unter uns verabredete und geschlossene Puncten/allerunterthänigst und gehührend zu suchen und einzuholen/auch selbige einander/ so bald möglich/ zuzustellen/ und die Tchange derer Gefangenen bester massen uns angelegen seyn zu lassen. Zu mehrer Versicherung und Befräftigung/das dieses vor angeführter massen in allen Puncten abgehandelt/verglichen und geschlossen worden/ haben wir solches eigenhändig beyderseits untergeschrieben/ und mit unsern Pittschafften besiegelt. Actum Lübeck den 18. und 7. Januar. 1713.
Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarck/Norwegen/bestallter Erats Rath und General-Auditeur.

H. Bornemann,

(L.S.)

Also haben Wir das vorstehende Cartel in allen dessen Puncten und Clausulen hiemit allergnädigst raticificiren wollen. Ubrsündlich unter Unserm Königlichem Hand-Zeichen und Inseigel. Geben in Unserm Haupt-Quartier zu Pufum/den 10. Aprilis Anno 1713.

Friederich R.

(L.S.)
(R.)

Ihr. Königl. Maj. zu Schweden
bestallter General-Auditeur,

N. Sylvin.

(L.S.)

V. Eickstedt.



№ 1277
8.

ULB Halle
005 002 230

3



sb.

Neu-Tsche...

no





Altona/ gedruckt

CA

S

Da

Thro

Buchdruck

L.

n

ard

jestat

